

Eberhard Stöppke - Schloßstraße 94 - 70176 Stuttgart

Telefon: 0711 - 6643 560

Fax: 0711 - 6643 561

Dresdner Bank AG Stuttgart
Kto.-Nr. 1821 088 00 (BLZ 600 800 00)
IBAN: DE52600800000182108800
SWIFT: DRESDEFF600
Postbank Stuttgart
Kto.-Nr. 308 29 - 706 (BLZ 600 100 70)
USt-Id.-Nr.: DE 147 751 289

Eberhard Stöppke - Schloßstraße 94 - 70176 Stuttgart

An die
Stadt Köln
Dezernat f. Wirtschaft u. Liegenschaften
Herrn Dezernent Dr. Norbert Walter-Borjans
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen

Datum

25.05.2010

Besprechungstermin wegen Schließung Baulücke Richard-Wagner-Str. 6-10, Köln

Sehr geehrter Herr Dr. Walter-Borjans,

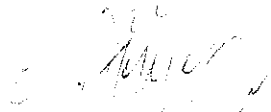
sehr höflich möchte ich Sie hiermit um einen baldigen Besprechungstermin in oben genannter Sache bitten. Während dieses Gespräches sollte geklärt werden, ob zwischen der Stadt Köln und mir nach über dreißig Jahren langen nutzlosen Verhandlungen durch ein „Machtwort“ von Ihnen ein Schlußpunkt gesetzt werden kann. Vorab möchte ich insoweit kurz ausführen: In meinem Schreiben vom 14.05.2001 bot ich der Stadt Köln für das damals ihr gehörende Grundstück Richard-Wagner-Str. 6 1.000.000,00 DM an. Dieses Angebot nahm die Stadt nicht an. Durch Kaufvertrag vom 26.06.2007 habe ich dieses Grundstück von der zwischenzeitlichen Eigentümerin HSH Bau GmbH im ursprünglichen Zustand für 700.000,-- €, entsprechend 1.361.081,-- DM, erworben.. Von diesem Betrag erhielt die Stadt Köln keinen Anteil, so daß u.a. Herr Oberbürgermeister Schramma aufgrund seines Schreibens vom 18.06.2001 diesen Fehlbetrag zu verantworten hat.

Bis jetzt wurden von der Stadt Köln in dieser Sache etwa 75 Briefe und von mir 103 Briefe geschrieben. Zu ihrer Information überlasse ich Ihnen anbei zunächst nur einige Schreiben, aus denen sich die wohl wichtigsten Punkte und Wegmarken ergeben. Selbstverständlich stelle ich Ihnen auf Wunsch gerne auch die restlichen Schreiben zur Verfügung.

Weiter übergebe ich anbei als Anlage die Blätter „5“ und „6“ einer Bauplanung, aus der Sie entnehmen können, wie ich meiner Bauverpflichtung nachzukommen gedenke, falls die von mir per Bauvoranfrage geplante Bauausführung wider Erwarten auch in 2. Instanz abschlägig entschieden werden sollte. Insoweit verweise ich insbesondere auf mein beiliegendes Schreiben vom 12.02.2010.

Für eine baldige Antwort danke ich im voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Eberhard Stöpke